

Hessisches FG: Keine Dauerüberzahlerbescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 S. 4 EStG für Arbitragehändler

In einer Entscheidung des FG Hessen verneint dieses den Anspruch auf Erteilung einer Dauerüberzahlerbescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 S. 4 EStG bei Arbitrageschäften auf Aktien über den Dividendenstichtag.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine im Arbitragehandel tätige Gesellschaft. Die Arbitragegeschäfte betrafen vorwiegend Aktien, die überwiegend über den Dividendenstichtag gehalten wurden. Gegenstand des Unternehmens war „die Investition und Verwaltung eigenen Vermögens in eigenem Namen, im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Ausdrücklich nicht erlaubt sind Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 KWG, Anlagevermittlung i.S.v. § 34 c GewO sowie andere Tätigkeiten, die einer behördlichen Erlaubnis bedürfen.“

Bei der Klägerin kam es regelmäßig zu Steuererstattungen hinsichtlich der auf die Dividenden einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Für das Jahr 2009 beantragte die Klägerin eine Bescheinigung gemäß § 44 a Abs. 5 EStG. Das beklagte Finanzamt wies den Antrag unter Hinweis darauf ab, dass es sich bei der Klägerin um einen Finanzdienstleister i.S.d. § 8 b Abs. 7 KStG handle.

Die Klägerin war der Ansicht, aufgrund der Art ihrer Geschäfte, dem von ihr betriebenen Arbitragehandel, komme es bei ihr zu einer dauerhaften Überzahlersituation, die sie zur Erlangung einer Dauerüberzahlerbescheinigung berechtige. Das Arbitragegeschäft ziele darauf ab, geringfügige Anomalien in der marktseitigen Preisbildung zwischen eigentlich korrespondierenden Finanzinstrumenten auszunutzen (sogenannte Marktineffizienz).

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage des § 44 a Abs. 5 EStG gab die Klägerin zu, dass diese bei Dividendeneinnahmen nicht unmittelbar anwendbar sei. Es handle sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 bis 12 EStG. Zudem werde bei Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG die Kapitalertragsteuer auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern erstattet.

Bei der Arbitrage müssten die vereinnahmten Dividenden- und Kursgewinne bei der Glattstellung des Derivates wieder verausgabt werden. Aufgrund der geringen Marge von 0,1 %- 0,5 % bezogen auf das eingesetzte Kapital würden sich die Dividendeneinnahmen und die abgezogenen Quellensteuern dauerhaft signifikant von den Handelsergebnissen und den darauf zu entrichteten Körperschaftsteuerbeträgen unterscheiden.

Entscheidung

Das Finanzgericht folgte der Argumentation der Klägerin nicht und wies die Klage auf Erteilung einer Dauerüberzahlerbescheinigung ab.

Für die Anwendung des § 44a Abs. 5 EStG ist es erforderlich, dass aufgrund der Art der Geschäfte die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Dauer höher als die festzusetzende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist. Dieser Kapitalertragsteuer-Überhang muss der ausgeübten Geschäftstätigkeit derart immanent sein, dass ein anders Ergebnis nahezu zwangsläufig ausgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen liegen bei Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Verwertungsgesellschaften vor. Seit Einführung des Halbeinkünfteverfahrens zählen auch Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu dem begünstigten Personenkreis.

Das Tatbestandsmerkmal „Aufgrund der Art seiner Geschäfte“ ist nach Ansicht des Finanzgerichts immer dann als erfüllt anzusehen, wenn die Überbesteuerungssituation der ausgeübten Geschäftstätigkeit derart wesensimmanent ist, dass ein wirtschaftlich besseres

Ergebnis zwangsläufig nicht erzielt werden kann und nicht schon dann erfüllt, wenn die Überzahlung auf der jeweiligen Marktsituation beruht, als beispielsweise auf Gewinnlosigkeit, auf Preisverfall, Konkurs, schlechter Marktlage oder auf individuellen Gegebenheiten und wenn sich hieraus zeitweise keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer ergeben sollte. Es reicht auch nicht aus, dass die Überzahlersituation sich aus der Art und Weise ergibt, wie der jeweilige Steuerpflichtige seinen Geschäften konkret nachgeht. Anders als z.B. bei Versicherungsunternehmen verneinte das Finanzgericht diese Wesensimmanenz im Fall des Arbitragehändlers. Es sei jederzeit möglich, das Geschäftsmodell zu ändern.

Das Finanzgericht stützte seine Entscheidung nicht formal auf die Tatsache, dass die Klägerin ein Finanzunternehmen war. Jedoch verlieh des Finanzgericht seiner Auffassung Ausdruck, dass im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung Gesellschaften i. S. des § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i. S. des Gesetzes über das Kreditwesen) keinen Anspruch auf die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 44a Abs. 5 EStG haben. Sofern einzelne Beteiligungserträge bzw. Veräußerungsgewinne bei der Holdinggesellschaft im Veranlagungszeitraum 2002 nicht unter die Steuerbefreiungsvorschriften in § 8b Abs. 1 und 2 KStG fallen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies für die Erteilung der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 EStG schädlich ist oder die Bescheinigung auf Grund der Geringfügigkeit der steuerpflichtigen Erträge ungeachtet dessen ausgestellt werden kann (so schon Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, 32 - S-2400 - 79 - Erlass vom 08.10.2001).

Fundstelle

[Hessisches Finanzgericht](#), Urteil vom 09.12.2011, 4 K 2793/09

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.